
Im Internet: idur.de/category/schnellbriefe-2/schnellbriefe/

Erhalt von Feld- und Wegerandstreifen

Von RA Felicia Petersen, Frankfurt a.M.

1. Ausgangssituation

Noch bis in die Mitte des letzten Jahrhunderts bildeten landwirtschaftliche Nutzflächen wertvolle Lebensräume für eine Vielzahl von Tier- und Pflanzenarten. Die Landwirtschaft hatte viele schützenswerte Biototypen und Strukturen geschaffen, die landschaftsprägend waren und vielen Arten Lebensraum boten. Durch die Intensivierung der Landwirtschaft verringerten sich vor allem die an extensive Agrarökosysteme angepassten wildlebenden Tier und Pflanzenarten.¹ So ist in der Praxis festzustellen, dass sich in landwirtschaftlich geprägten Landschaften außerhalb von Schutzgebieten das Artensterben beschleunigt und früher massenhaft vorkommende Allerweltsarten heute nur noch selten zu finden sind. Durch den steigenden Wettbewerb in der Landwirtschaft, durch den Boom der Biogasanlagen und durch den immer noch sehr hohen Flächenverbrauch (durch Wohn-, Gewerbe- und Straßenbau) nimmt der Druck auf die Freiflächen weiter zu.²

Umso wichtiger ist der Schutz der vorhandenen Biotop- und Biotopvernetzungsflächen. So kommt es z. B. immer wieder vor, dass Landwirte über die Grenzen hinaus auch die Wegeseitenstreifen beackern und damit nicht nur fremde Flächen „unter den Pflug nehmen“, sondern auch verhindern, dass dort wertvolle Biotope für Pflanzen und Tiere entstehen.

Hinweis:

In amtlichen Karten besteht ein Weg in der Regel aus einer Fahrspur und beidseitigen Wegerandstreifen. Er steht meistens im Eigentum der jeweiligen Kommune.

Des Weiteren gelangen häufig Dünger von benachbarten landwirtschaftlichen Flächen in die Weg- und Feldraine. Davon profitieren wenige hochwüchsige Pflanzenarten wie Brennnessel, Giersch oder stark wuchernde Gräser. Konkurrenzschwache

¹ Vgl. Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, Kabinettsbeschluss 7. November 2007, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, S. 47.

² Josef Schäpers, Feld- und Wegraine, Blühendes Leben – Schwindsucht – Wiederbelebung, Heimatpflege in Westfalen – 25. Jg., 3/2012.

Blütenpflanzen wie z. B. Margerite, Glockenblume, Flockenblumen und Malven werden verdrängt. Hinzu kommt evtl. die Belastung mit Pflanzenschutzmitteln.

Aber auch falsche Pflege kann zu dem Verlust von Feld- und Wegerandstreifen führen. Wegraine werden oft mehrmals im Jahr gemulcht. Die Biomasse verbleibt auf der Fläche und Blütenpflanzen ersticken unter der Mulchschicht. Nährstoffe werden dabei weiter angereichert, Blütenpflanzen können nicht einwandern, weil sie in den verfilzten Narben nicht keimen können und der Konkurrenzdruck Stickstoff liebender Arten zu hoch ist. Aber auch ein zu häufiges Mähen bzw. ein langfristiges Brachfallen der Raine führt in den meisten Fällen zu einem Wertverlust.

2. Bedeutung als Lebensraum und Biotopverbund

Die Gesamtfläche von Feld- und Wegerandstreifen könnte, theoretisch jedenfalls, das größte Naturschutzgebiet Deutschlands darstellen.³ Es wäre ein wertvoller Lebensraum für mehrere 100 Pflanzen- und über 1000 verschiedene Tierarten, der seinen besonderen Wert durch sein unglaublich großes Vernetzungspotenzial erhält. Allein an typischen Wegrandpflanzen wie Rainfarn oder Beifuß leben über 100 verschiedene Tierarten. Des Weiteren bieten Feld- und Wegraine vielen Vögeln Nist- und Brutmöglichkeiten sowie Aussichts- und Spähwarten. Samenbestände der Hochstauden stellen eine wichtige Lebensgrundlage der durchziehenden oder überwinternden Kleinvögel dar. Und Bienen und Schmetterlingen wird aufgrund der blühenden Pflanzen Nahrung geboten.⁴

Hinweis:

Wie ein großes Netz sollten nach wie vor die Feld- und Wegeränder unsere Landschaft durchziehen, um so die notwendige Verbindung zwischen den Lebensräumen unserer Pflanzen- und Tierwelt herzustellen. Denn Arten mit größerem Aktionsradius brauchen immer wieder Zufluchts- und Versteckmöglichkeiten, wenn sie Einzelbiotop wechseln.⁵

3. Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt und Bundesnaturschutzgesetz

Deutschland hat sich wie die anderen Vertragsstaaten der Vereinten Nationen in der Biodiversitäts-Konvention verpflichtet, den weiteren Verlust an biologischer Vielfalt zu stoppen. Im November 2007 beschloss das Bundeskabinett die „Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt“. Darin wird z. B. als Ziel formuliert, dass bis 2010 in agrarisch genutzten Gebieten der Anteil naturnaher Landschaftselemente wie Hecken, Raine, Feldgehölze etc. mindestens 5 % betragen soll. Bis 2015 soll der Artenschwund gestoppt sein und Artenvielfalt wieder zunehmen. Dazu sollten bis 2010 die Mindestdichten an naturnahen Strukturen naturraumbezogen definiert und Unter-

³ Vgl. Merkblatt: Pflege Wegeseitenränder (Region Intakt e. V.).

⁴ Josef Schäpers, Feld- und Wegraine, Blühendes Leben – Schwindsucht – Wiederbelebung, Heimatpflege in Westfalen – 25. Jg., 3/2012.

⁵ Vgl. BUND LV Niedersachsen e. V., Wegraine und Gewässerrandstreifen, Bedeutung und rechtliche Grundlagen, 2014.

schreitungen abgebaut werden.⁶ Bei der internationalen Welt-Umwelt-Konferenz 2008 in Bonn sagten die deutschen Bundesländer zu, diese Strategie durch eigene Landesprogramme und –projekte zu flankieren. Die Wiederbelebung von Weg- und Feldrainen durch Entwicklung und Pflege kann einen bedeutenden Beitrag zur Erhaltung der Feldflur-Lebensgemeinschaften leisten.⁷ Entsprechend fordert § 5 Abs. 2 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), dass als Grundsatz der guten fachlichen Praxis die zur Vernetzung von Biotopen erforderlichen Landschaftselemente zu erhalten und nach Möglichkeit zu vermehren sind. Dabei geht es nicht nur um das bloße Vorhandensein verbindender bzw. vernetzender Strukturen, sondern auch um die Erfüllung ihrer ökologischen Funktionen (§§ 1 ff. BNatSchG).⁸

Hinweis:

Die Norm konkretisiert § 21 Abs. 6 BNatSchG: „Auf regionaler Ebene sind insbesondere in von der Landwirtschaft geprägten Landschaften zur Vernetzung von Biotopen erforderliche lineare und punktförmige Elemente, insbesondere Hecken und Feldraine sowie Trittsteinbiotope, zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, zu schaffen (Biotopvernetzung).“

Als Landschaftselemente werden naturräumliche Strukturen mit Vernetzungsfunktion bezeichnet, die sich auf einer landwirtschaftlichen Fläche oder in ihrem unmittelbaren Einwirkungsbereich befinden. Dazu gehören Saumstrukturen wie etwa Hecken, Feldraine oder Randstreifen. Dem Gebot der Erhaltung von Landschaftselementen widerspricht etwa das Unterpflügen von Wegrändern und Randstreifen, das Spritzen von Feldrainen oder das Beschädigen von Hecken und Wurzelwerk. Das unter dem Vorbehalt des Möglichen stehende Gebot der Vermehrung von Landschaftselementen kann grundsätzlich nur durch Vereinbarungen mit den Landwirten realisiert werden. Eine Verpflichtung der Landwirte, Landschaftselemente zu schaffen, begründet die Norm nicht.⁹

4. Rechtlicher Schutz von Feld- und Wegerandstreifen

Seit dem 1. Januar 2015 sind Feldraine im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 6 der Agrarzah-lungen-Verpflichtungenverordnung (AgrarZahlVerpflV) geschützte Landschaftselemente und sofern der Betriebsinhaber ein Nutzungsrecht innehat, gehören sie auch zur beihilfefähigen Fläche im System der Direktzahlungen. Feldraine in diesem Sinne sind „überwiegend mit gras- und krautartigen Pflanzen bewachsene, schmale, lang gestreckte Flächen mit einer Gesamtbreite von mehr als zwei Metern, die innerhalb von oder zwischen landwirtschaftlichen Nutzflächen liegen oder an diese angrenzen

⁶ Vgl. Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt, Kabinettsbeschluss 7. November 2007, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit, S. 47.

⁷ Josef Schäpers, Feld- und Wegraine, Blühendes Leben – Schwindsucht – Wiederbelebung, Heimatpflege in Westfalen – 25. Jg., 3/2012.

⁸ Vgl. BUND LV Niedersachsen e. V., Wegraine und Gewässerrandstreifen, Bedeutung und rechtliche Grundlagen, 2014.

⁹ Schlacke, GK-BNatSchG, § 5 Rn. 25, 2. Auflage, Köln 2017.

und auf denen keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfindet.“ Diese Feldraine unterliegen einem Beseitigungsverbot.

Des Weiteren ist es nach § 39 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG verboten, die Bodendecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen, oder nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen so zu behandeln, dass die Tiere oder Pflanzenwelt erheblich beeinträchtigt werden. Da es sich bei Feld- und Wegrainen um nicht landwirtschaftlich genutzte Flächen handelt, müssen bei Maßnahmen, die diese Flächen betreffen, die Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes zwingend beachtet werden.

Ziele des BNatSchG:

Gemäß § 2 Abs. 1 BNatSchG soll jeder nach seinen Möglichkeiten zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege beitragen und sich so verhalten, dass Natur und Landschaft nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar beeinträchtigt werden. Außerdem sollen gem. § 4 bei der Bewirtschaftung von Grundflächen im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand die Ziele des Naturschutzes und der Landespflege in besonderer Weise berücksichtigt werden.

So liegen in diesem Sinne Verstöße gegen das BNatSchG vor:

- bei der Nutzung von Wegerändern als Ackerfläche,
- bei deren Einbeziehung in Weideland
- bei Zerstörung bzw. Beschädigung z. B. durch den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln, Abbrennen von Stauden, häufiges Mähen oder Mulchen.

Hinweise:

Sofern Feldränder im Agrarantrag als „Flächen aus der Produktion genommen“ (591) codiert sind, gilt das Mäh- und Mulchverbot vom 1.4. bis 30.6. des Jahres.

In Anlehnung an die Verpflichtungen zu Cross Compliance sollte zwischen dem 1. April und dem 30. Juni (bei aus der Produktion genommenen landwirtschaftlichen Flächen) weder gemulcht noch gehäckselt oder gemäht werden.¹⁰

Des Weiteren ist es gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG verboten, Hecken in der Zeit vom 1.3. bis 30.9. abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen; zulässig sind schonende Form- und Pflegeschritte zur Beseitigung des Zuwachses der Pflanzen.¹¹

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Tierarten, wozu auch alle europäischen Vogelarten zählen,

¹⁰ Informationsbroschüre über die einzuhaltenden anderweitigen Verpflichtungen – Cross Compliance, Ausgabe 2013 für Niedersachsen / Bremen, Sand Januar 2013, S. 13 ff.

¹¹ www.landberatung.de

nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Außerdem ist es verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören. Ebenso ist es gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG untersagt, Fortpflanzungs- oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

In ausgewiesenen Schutzgebieten oder bei Vorkommen besonders geschützter Pflanzen- und Tierarten können hinsichtlich der zulässigen Maßnahmen weitergeltende Bestimmungen gelten.¹²

5. Erhaltung und Pflege von Wegerändern

Aber nur der bloße Erhalt der Feld- und Wegerandstreifen reicht nicht aus. Damit die Wegraine ihren ökologischen Aufgaben gerecht werden können, brauchen sie eine angemessene Pflege. Diese ist in erster Linie an die örtliche Bodenbeschaffenheit und die davon bestimmte Vegetation anzupassen. Des Weiteren bedeutet angemessene Pflege nicht nur Verzicht auf Spritzmittel, Dünger und unnötiges Befahren, sondern auch streckenweises Brachliegenlassen, seltenes, eventuell abschnittweises Mähen und möglichst kein Mulchen. Damit die örtlichen Wildpflanzen und Kleintiere gedeihen können, braucht es Flächen, auf denen sie sich ungestört entwickeln können.

Hinweis:

Das heute übliche Mulchen ist für die Lebewesen im Wegerandstreifen tödlich. Und das liegenbleibende Mähgut führt zu einer Nährstoffanreicherung, die zu einer Verdrängung vieler Blühkräuter führt. Daher ist es sinnvoll, mit dem Balkenmäher zu mähen. Optimal ist es, das Mähgut öfter abzuräumen; in dem Fall das Mähgut ein paar Tage liegen lassen, damit die darin lebenden Insekten herauskrabbeln und die Pflanzen aussamen können.¹³

Wichtig bei diesem Thema ist, dass in Anlehnung an die Verpflichtungen zu Cross Compliance zwischen dem 1. April und dem 30. Juni (bei aus der Produktion genommenen landwirtschaftlichen Flächen) weder gemulcht noch gehäckselt oder gemäht werden darf.¹⁴ Naturschutzverbände empfehlen, bis zum 15. Juli zu warten, um die Blüten und deren Nutznießer am Wegesrand nicht zu zerstören.¹⁵

Allerdings sollte auch nicht zu spät gemäht werden, da ansonsten nicht sichergestellt werden kann, dass der Bewuchs einerseits bis zum Herbst wieder so hoch ist, dass

¹² BNatSchG-Kommentar; Information zur Pflege von Wegeseitenrändern – Landkreis Nienburg.

¹³ Vgl. Merkblatt: Pflege Wegeseitenränder (Region Intakt e. V.).

¹⁴ Informationsbroschüre über die einzuhaltenden anderweitigen Verpflichtungen – Cross Compliance, Ausgabe 2013 für Niedersachsen / Bremen, Sand Januar 2013, S. 13ff.

¹⁵ Vgl. BUND LV Niedersachsen e. V., Wegraine und Gewässerrandstreifen, Bedeutung und rechtliche Grundlagen, 2014.

Tiere, wie beispielsweise Rebhühner, Unterschlupf finden können und andererseits die Möglichkeit geschaffen wird, dass die Pflanzen erneut Samen ausbilden können. Vor diesem Hintergrund bietet sich daher ein Mahdtermin Ende Juli / Anfang August an.¹⁶

Dabei ist es am besten, die Seitenränder nicht gleichzeitig und nicht durchgängig zu mähen und im Herbst nur einen Teil der Rainbreite mähen, um Überwinterungsgelegenheiten bieten zu können.

6. Handlungsbedarf bei der Kommune

Unabhängig von diesen fachlichen Ausführungen, gibt es für Naturschützer immer wieder folgendes Problem: Es wird beobachtet, dass Landwirte Feld- und Wegerandstreifen unterpflügen oder auf andere Weise beschädigen. Obwohl der Rechtsverstoß dann der zuständigen Gemeinde gemeldet wird, bleibt diese tatenlos.

Die Gemeinde ist aber als Wegflächeneigentümerin verpflichtet, ihre Vermögensgegenstände (dazu gehören auch Grundstücke) pfleglich und wirtschaftlich¹⁷ zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen“ (z. B. in Hessen: § 1 i. V. m. § 108 Abs. 2 HGO oder in Niedersachsen: § 1 i. V. m. § 124 NKomVG) sowie „notwendige Sicherheitsmaßnahmen (...) in Form einer ordnungsgemäßen Ermittlung und Abmarkung des Grenzverlaufs“ (§§ 919 und 929 BGB) zu treffen.

Die Gesetzeslage bietet Ansatzpunkte, um die betroffenen Flächen wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zuzuführen. So können widerrechtliche Bewirtschaftungsmaßnahmen und unberechtigte Übergriffe auf naturbelassene, in fremden Eigentum stehende Grundstücke zivilrechtliche Ansprüche nach § 985 BGB auf Herausgabe, nach § 1004 BGB auf Unterlassung, nach § 823 BGB auf Schadensersatz wegen Eigentumsverletzung und nach §§ 812 ff. BGB wegen ungerechtfertigter Bereicherung auslösen.

Rechtlich ist die Kommune also eindeutig zum Handeln verpflichtet. Sie muss ihre Maßnahmen auch gegen den Willen des Landwirtes umsetzen und vor allem das „Überpflügen“ verhindern.¹⁸

7. Ermittlung der Wegbreiten

Last but not least: Wie stellt man nun die offizielle, katasteramtliche Breite eines Weges fest?

Der örtliche Grenzverlauf lässt sich im Idealfall über die vorhandenen Grenzsteine feststellen. Nachdem er zwischen den Grenzsteinen mit wenigen Pflöcken gekenn-

¹⁶ Vgl. Leitfaden des Regionalmanagement Börde Oste-Wörpe „Wegerandstreifen – gemeinsam zum Ziel“.

¹⁷ Bewachstene Feld- und Wegerandstreifen schützen den Weg vor Abtrag durch abfließendes Niederschlagswasser und beugen so der Bodenerosion vor.

¹⁸ Vgl. Leitfaden des Regionalmanagement Börde Oste-Wörpe „Wegerandstreifen – gemeinsam zum Ziel“.

zeichnet ist, lässt sich einfach und klar erkennen, ob und in welchem Umfang ein Wegerandstreifen überpflügt worden ist.¹⁹

Lässt sich der Grenzverlauf mangels Grenzstein nicht erkennen, kann – sofern die Genauigkeit der Koordinaten im Liegenschaftskataster dies zulässt – eine „amtliche Grenzauskunft“ durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur (ÖVBI) oder das Katasteramt beauftragt werden, dessen Kosten z. B. nach der niedersächsischen Kostenordnung für das amtliche Vermessungswesen (KOVerm) abzurechnen sind. Führen dann die vorgenannten Verfahren zu keiner Einigung, müssen im Rahmen einer Grenzfeststellung fehlende Grenzsteine ersetzt werden. Dieses Verfahren bietet zwar Rechtssicherheit, ist allerdings um ein Vielfaches teurer.²⁰

Unabhängig von diesen offiziellen Verfahren stehen im Internet eine Reihe von Geoinformationssystemen (GIS) zur Verfügung, die allerdings nicht rechtsverbindlich sind. Die meisten sind kostenlos und für einen ersten Eindruck absolut ausreichend. Mit ihrer Hilfe kann man zumindest ungefähr ermitteln, ob die amtlichen Grenzen eines Weges mit denen in der Örtlichkeit übereinstimmen. Hier einige Möglichkeiten:

- GeoLife
- Geoportal Hessen
- LandMap Niedersachsen
- Feldblockfinder

¹⁹ Vgl. BUND LV Niedersachsen e. V., Wegraine und Gewässerrandstreifen, Bedeutung und rechtliche Grundlagen, 2014.

²⁰ Vgl. Leitfaden des Regionalmanagement Börde Oste-Wörpe „Wegerandstreifen – gemeinsam zum Ziel“.